



Nr. 1289

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 27.04.2020

Erste Änderungsordnung der Besonderen Zulassungsordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die durch das Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 24.03.2020 in Eilkompetenz und Umlaufverfahren beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 15.04.2020 genehmigte Erste Änderungsordnung zur Besonderen Zulassungsordnung für den Studiengang „Pharmazie“ (TU-Verkündungsblatt Nr. 1283 vom 18.12.2019) der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung zur Änderung der Besonderen Zulassungsordnung für den Studiengang Pharmazie an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Das Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat im Umlaufverfahren in seiner Sitzung am 24.03.2020 in Eilkompetenz die Änderung der Besonderen Zulassungsordnung für den Studiengang Pharmazie an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften (TU-Verkündungsblatt Nr. 1283 vom 18.12.2019) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Vergabe erfolgt für 10 Prozent der in Absatz 1 genannten Plätze nach einer Quote, die sich nach den Kriterien der Note der Hochschulzugangsberechtigung zu 85 %, und einer eventuellen, abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne der Anlage 6 des Bereiches „Pharmazie“ der NHZVO zu 15 % ergibt.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Vergabe erfolgt für 60 Prozent der in Absatz 1 genannten Plätze nach einer Quote, die sich nach den Kriterien der Note der Hochschulzugangsberechtigung zu 85 %, und einer eventuellen, abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne der Anlage 6 des Bereiches „Pharmazie“ der NHZVO zu 15 % ergibt.“
3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:
„ § 4 Zulassung in höhere Semester
Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Pharmazie werden nur zugelassen, wenn sie nachweisbar über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Der Nachweis obliegt den Bewerbenden.
Ortswechselnde können nur im Fachsemester, das auf die aktuelle Fachsemesterzahl der Bewerbenden direkt folgt, zugelassen werden.
Eine Zulassung kann nicht mehr erfolgen, wenn an den bisherigen Studienorten der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Gleiches gilt, wenn der Studiengang endgültig nicht fortgesetzt werden darf.“
4. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.